



Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
20(14)105(23)
gel. VB zur öffent. Anh. am
10.05.2023 - PUEG
09.05.2023

Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund

vom 8. Mai 2023

zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG)
BT-Drucksache 20/6544
- b) Antrag der Fraktion AfD
Pflegeversicherung – Bürokratie abbauen, Pflegebedürftige und ihre Angehörigen entlasten
BT-Drucksache 20/4669
- c) Antrag der Fraktion DIE LINKE.
Gute Pflege stabil finanzieren
BT-Drucksache 20/6546



A. Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf zielt auf die Verbesserung der Situation in der Pflege durch umfangreiche Anpassungen in der Pflegeversicherung ab. Im Hinblick auf die ökonomischen Rahmenbedingungen und die finanzielle Lage der Pflegeversicherung sind Maßnahmen zur Verbesserung der Einnahmensituation der sozialen Pflegeversicherung vorgesehen.

Mit § 55 Abs. 3 SGB XI-E soll der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung angehoben und nach der Anzahl der Kinder der Versicherten differenziert werden. Hiermit soll der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 zu den Aktenzeichen 1 BvL 3/18, 1 BvR 717/16, 1 BvR 2257/16 und 1 BvR 2824/17 umgesetzt werden. Danach ist der Gesetzgeber aufgefordert, bis spätestens zum 31. Juli 2023 das Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung im Hinblick auf die Berücksichtigung des Erziehungsaufwands von Eltern verfassungskonform auszustalten. Konkret soll dazu nach dem Gesetzentwurf der bundeseinheitliche Beitragssatz von derzeit 3,05 Prozent auf 3,4 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen der Versicherten angehoben werden. Zudem soll der Beitragszuschlag für kinderlose Versicherte von derzeit 0,35 Prozentpunkten auf 0,6 Prozentpunkte erhöht werden; der Beitragssatz läge dann für kinderlose Versicherte bei 4,0 Prozent. Für Versicherte mit zwei oder mehr Kindern unterhalb der Altersgrenze von 25 Jahren soll dagegen eine nach der Kinderanzahl gestaffelte Reduktion des Beitragssatzes um maximal 1,0 Prozentpunkte eingeführt werden; für Versicherte mit fünf oder mehr Kindern läge der Beitragssatz damit künftig mit 2,4 Prozent niedriger als der aktuelle Wert.

Zu dem vorangegangenen **Referentenentwurf** hatte die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) im Rahmen der Verbändeanhörung am 6. März 2023 Stellung genommen. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Inkrafttreten der Beitragsstaffelung wegen der erforderlichen Anpassungen der eingesetzten technischen Verfahren nicht zum 1. Juli 2023 umsetzbar ist. Im Hinblick auf eine verwaltungs- und bürokratiearme Umsetzung der angedachten Regelungen wurde dargelegt, dass es dazu einer zentralen Stelle bedürfe, von der die Deutsche Rentenversicherung als die den Pflegeversicherungsbeitrag einziehende Stelle die notwendigen Informationen über die zu berücksichtigenden Kinder auf elektronischem Weg erhält. Eine manuelle Ermittlung der individuellen Kinderanzahl bei den Rentenbeziehenden und die Prüfung der Nachweise wäre für die Betroffenen wegen der Vielzahl der beitragsabführenden Stellen sehr aufwendig und für die Sachbearbeitungen bei den Rentenversicherungsträgern angesichts der Mengen ein solcher Aufwand, dass die Bearbeitung von Rentenanträgen durch die Träger der Rentenversicherung massiv gefährdet sein könnte. Steigende Laufzeiten bei



den Alters- und Erwerbsminderungsrenten wären die zwangsläufige Folge. Eine manuelle Ermittlung durch die Einholung von Nachweisen bei den Rentenbeziehenden durch die Beitrags einzugsstellen sei daher ineffizient, nicht bürgerfreundlich und könne zu unterschiedlichen Entscheidungen führen.

Der vorliegende **Gesetzentwurf** sieht in diesem Zusammenhang nun in § 55 Abs. 3 Satz 11 SGB XI-E Regelungen für den Fall vor, dass die Abschläge nach § 55 Abs. 3 Satz 4 und 5 SGB XI-E von den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen nicht bereits ab dem 1. Juli 2023 berücksichtigt werden können. Diese Abschläge sollen dann so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2024 von den beitragsabführenden Stellen erstattet werden; § 27 Abs. 1 SGB IV soll bis einschließlich 31. Dezember 2023 keine Anwendung finden. Erstattungsansprüche wären danach bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu verzinsen.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt, dass eine manuelle Nachweiserhebung und Prüfung der Kinderanzahl durch die beitragsabführenden Stellen nicht verwaltungsarm umsetzbar ist und sieht ein modernes digitales Verfahren vor, das unterschiedliche Entscheidungen bei Beteiligung mehrerer Einzugsstellen vermeidet. Um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen und ein möglichst effizientes, schnelles und digitales Verwaltungshandeln zu gewährleisten, soll deshalb das Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ein Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der Kinder bis spätestens zum 1. Juli 2023 entwickeln (§ 55 Abs. 3 Satz 7 SGB XI-E).

Hiermit wird das Ziel verfolgt, ein einheitliches, zentralisiertes und digitalisiertes Verfahren zur Ermittlung und Prüfung der Kinderanzahl aufzubauen, das die beitragsabführenden Stellen von manuellen Erhebungen und Prüfungen entlastet und für alle Beteiligten bürokratiearm ist. Dies begrüßt die DRV Bund ausdrücklich.

Es soll aber bereits an dieser Stelle deutlich darauf hingewiesen werden, dass die Entwicklung, der Aufbau und die technische Umsetzung entsprechender Datenaustauschverfahren zwischen den beteiligten Stellen einschließlich deren Erprobung einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf benötigen. Eine einzelfallbezogene Umsetzung der Kinderstaffelung durch die Deutschen Rentenversicherung wird deshalb erst im Frühjahr 2025 möglich sein.

Das vorgesehene Inkrafttreten der Beitragsstaffel zum 1. Juli 2023 und die beschriebenen Fristen werden daher aufwendige Rück- und Zinsberechnungen zur Folge haben. Dem könnte, worauf die DRV Bund bereits bei der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf hingewiesen hat, Rechnung getragen werden, indem das Inkrafttreten der Beitragsstaffel auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird. Im Hinblick auf die erforderlichen umfangreichen konzeptionellen und technischen Vorarbeiten bei den hieran beteiligten Institutionen wäre der 1. Januar 2025 ein realistisches Datum für das Inkrafttreten der Beitragsstaffel mit einer Frist für deren Umsetzung bis zum 30. Juni 2025. Die beitragseinziehenden Stellen hätten dann ausreichend Zeit, bis zum Inkrafttreten der Beitragsstaffel ein einheitliches, zentralisiertes und digitalisiertes Verfahren zur Ermittlung und Prüfung der individuellen Kinderanzahl aufzubauen, zu erproben und in Betrieb zu setzen und die internen Berechnungsprogramme für den individuellen Beitragssatz an dieses anzubinden. Auf dieser Grundlage könnte dann die Umsetzung der Beitragsstaffel im Frühjahr 2025 erfolgen. Zusätzliche Aufwände, die sich durch die Rückrechnung bei der Programmierung und in der Sachbearbeitung ergeben, sowie Beschwerden von Betroffenen würden hierdurch vermieden.

B. Betroffenheit der Deutschen Rentenversicherung

Die vorgesehenen Regelungen betreffen die Deutsche Rentenversicherung als die den Pflegeversicherungsbeitrag bei Rentenbeziehenden einziehende Stelle und als Rehabilitationsträger insbesondere durch

- 1) die Anhebung der Beiträge zur Pflegeversicherung
- 2) die Einführung eines Beitragsabschlages nach Kinderanzahl
- 3) die Tragung des zukünftig erhöhten Beitrags zur Pflegeversicherung bei Rehabilitanden (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e) SGB IX)
sowie
- 4) die Berücksichtigung der Belange pflegender Angehöriger bei der Auswahl der Rehabilitationseinrichtung

Die Regelungen sollen jeweils zum 1. Juli 2023 in Kraft treten.



B.1. Anhebung der Beiträge zur Pflegeversicherung für kinderlose Rentenbeziehende oder solche mit mindestens einem Kind

Zum 1. Juli 2023 umsetzbar ist die Erhebung der (neuen) Pflegeversicherungsbeitragssätze hinsichtlich aller PV-Mitglieder, bei denen mindestens ein Kind zu berücksichtigen ist bzw. die kinderlos sind. Die Umsetzung kann allein dadurch sichergestellt werden, dass die neuen Beitragssätze in die vorhandenen Programme eingepflegt werden und im Rahmen der Renten-anpassung zum 1. Juli 2023 berücksichtigt werden. Damit kann eine spätere Beitragsnacherhebung der ab 1. Juli 2023 höheren PV-Beiträge für viele Millionen Rentenbeziehende mit den sich hieraus ergebenden weiteren erheblichen personellen Aufwänden bei den Rentenversicherungsträgern vermieden und die finanzielle Stabilität der Pflegeversicherung sichergestellt werden.

B.2. Einführung und Umsetzung eines Beitragsabschlages nach Kinderanzahl

Da die Deutsche Rentenversicherung nicht über die insgesamt erforderlichen Informationen zu den bei der Festsetzung des Pflegeversicherungsbeitrages für Rentenbeziehende zu berücksichtigenden Kindern verfügt (vgl. Stellungnahme zum Referentenentwurf von 6. März 2023), ist für eine effektive Umsetzung des Beitragsabschlages nach Kinderanzahl aus Sicht der DRV Bund erstens eine zentrale Stelle für Erhebung und Nachweis der Kinderanzahl erforderlich.

Zweitens muss es möglich sein, von dieser die Daten im Wege eines digitalen Verfahrens abzufragen. Mit einer derartigen Zentralisierung und digitalen Übermittlung würden alle Bürger*innen von mehrfacher Nachweisführung entlastet sowie wegen des in § 55 SGB XI weiter gefassten Kindbegriffs mögliche unterschiedliche Entscheidungen bei der Berücksichtigung von Kindern durch verschiedene beitragsabführende Stellen vermieden.

Eine individuelle Berechnung des Beitragsabschlages ab dem zweiten Kind kann durch die Rentenversicherung erst dann erfolgen, wenn ein digitales Verfahren zur Erhebung und Prüfung der Kinderanzahl und der Anschluss an eine zentrale Stelle, die über diese Informationen verfügt, entwickelt, realisiert, getestet und vollständig einsatzfähig ist und die Verfügbarkeit entsprechender Anwendungsprogramme im IT-System der Deutschen Rentenversicherung gegeben ist. Ein solches Verfahren ist nicht bis zum 1. Juli 2023 umsetzbar.



Die DRV Bund begrüßt es, dass der Gesetzentwurf die Beauftragung einer interministeriellen Arbeitsgruppe mit der Entwicklung eines digitalen Verfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der Kinder bis spätestens zum 1. Juli 2023 vorsieht. Damit wäre allerdings lediglich eine erste Vorstufe auf dem Weg zu einem Gesamtkonzept zur Umsetzung der Beitragsstaffel erreicht. Denn es muss, wie bereits ausgeführt, die zentrale Stelle geschaffen werden, bei der die erforderlichen Informationen zur Kinderanzahl verfügbar sind, die beitragsabführenden Stellen müssen über einen Datenweg an diese zentrale Stelle angeschlossen werden und ein hierauf aufbauendes Abfrage- und Rückmeldeverfahren muss in einer sich hieran anschließenden Testphase vor dem praktischen Einsatz erprobt werden. Wenn die zentrale Stelle und der Datenweg bis November 2024 aufgebaut wären und die Umsetzung des Beitragsabschlags in der IT der DRV realisiert ist, könnte eine Nutzung des Abfrage- und Rückmeldeverfahrens durch die Rentenversicherung im Frühjahr 2025 erfolgen. Der Zwischenzeitraum wird wegen der zu berücksichtigenden Risiken bei der Inbetriebnahme entsprechender komplexer Verfahren für die erforderlichen Testungen und die Auslieferung der IT-Module benötigt (vergleichbar zum Verfahren Grundrentenzuschlag). Die Beitragsstaffelung könnte von der Deutschen Rentenversicherung damit erst im Jahr 2025 umgesetzt werden.

Hierzu im Einzelnen:

Zentrale Stelle für den Abruf der Kinderanzahl

Da die Finanzverwaltung über Informationen zu Kindern verfügt, die mit denen der steuerpflichtigen Eltern verknüpft sind, kommt sie als zentrale Stelle für den Abruf der Kinderanzahl in Betracht. Diese müsste die Informationen zu Kindern entsprechend den in § 55 SGB XI enthaltenden Vorgaben der Deutschen Rentenversicherung zur Verfügung stellen.

Aufbau eines Datenweges von der Finanzverwaltung zur Deutschen Rentenversicherung unter Nutzung bestehender Verbindungen

Die Zentralstelle für Altersvermögen (ZfA) unterhält aufgrund ihrer Aufgabenstellung Datenverbindungen zu einer Vielzahl beitragsabführender Stellen für alle Rentenversicherungsträger, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) und die Zahlstellen der betrieblichen Altersversorgung, soweit Renten über das Rentenbezugsmittelungsverfahren zu melden sind. Für die beitragsabführenden Stellen, bei denen bereits eine Datenverbindung zur ZfA besteht, ist deshalb eine Anbindung über das Bundeszentralamt für Steu-



ern (BZSt) an die Finanzverwaltung denkbar. Damit bietet sich für den Bereich der Rentenversicherung ein digitales Abfrage- und Meldeverfahren von der DRV Bund über die ZfA an das BZSt und zurück an.

Für Arbeitgebende könnte das bei diesen zum Einsatz kommende elektronischen Verfahren zur Abfrage der Lohnsteuerabzugsmerkmale (Verfahren ELStAM) um die Abfrage und Meldung der Kinderanzahl ergänzt werden. Dies bietet sich aus dem Grund an, weil hierfür die bestehende Datenverbindung zur Finanzverwaltung lediglich erweitert werden müsste.

Abruf der Kinderanzahl durch die Deutsche Rentenversicherung über die ZfA bei der Finanzverwaltung und Rückweg von der Finanzverwaltung

Wie bereits ausgeführt bedarf ein in den Rentenbestand eingreifendes Abfrage- und Rückmeldeverfahren einer sorgfältigen Prüfung und sich anschließenden Testphase noch vor dem praktischen Einsatz. Wenn die zentrale Stelle und der Datenweg von der Steuerverwaltung zur ZfA bis November 2024 aufgebaut wären, könnte daher eine Nutzung des Abfrage- und Rückmeldeverfahrens durch die Deutsche Rentenversicherung im Frühjahr 2025 erfolgen. Der Zwischenzeitraum wird für die erforderlichen Testungen und die Auslieferung der IT-Module benötigt.

Der Aufwand für den Anschluss der Deutschen Rentenversicherung über die ZfA an die Finanzverwaltung wird auf 3.600 Personentage (PT) geschätzt, für die Anbindung der oben genannten weiteren Stellen entstünde ein Aufwand von weiteren 300 PT. Hierdurch entstehen im Bereich der Rentenversicherung Kosten in Höhe von rund 5,46 Millionen €. Hinzu kommen die Personalaufwände für die Sicherstellung des laufenden Betriebs des Verfahrens. Um dieses Verfahren etablieren zu können, müsste ergänzend zu den bisherigen Regelungen geregelt werden, dass die Bereitstellung der Schnittstelle für das maschinelle Datenaustauschverfahren mit dem BZSt zur Ermittlung der Kinderanzahl für die Berechnung des PV-Beitrages bei den Rentenversicherungsträgern als eine originäre Aufgabe der ZfA nach § 81 EStG angesehen wird. Analog der Aufgabenzuweisung in § 22a EStG (Rentenbezugsmittelung, an die zentrale Stelle nach § 81 EStG) wäre eine solche Regelung z.B. in einem neuen § 22b EStG denkbar, um Synergien (bestehende Datenwege und -anbindungen) zu nutzen und einen höheren Umsetzungsaufwand zu vermeiden. Gleichzeitig ist für alle beitragsabführenden Stellen zu regeln, dass der Datenabruf unter Nutzung der Steueridentifikationsnummer zur eindeutigen



gen Zuordnung von Kinder- und Elterndaten stattfindet und die Rentenversicherung die Steueridentifikationsnummer als Identifikationsmerkmal nutzen darf. Sofern dies nicht erfolgt, könnte das Verfahren in der angedachten Konzeption nicht realisiert werden.

Aufgrund der aktuell laufenden ebenfalls zeitkritischen Umsetzung anderer Aufträge des Gesetzgebers (insbesondere Ost-Westangleichung der Renten und EM-Bestandsrentenverbesserungsgesetz – Inkrafttreten zum 1. Juli 2024!) stellt die ebenfalls mit erheblichem Aufwand verbundene Programmierung zur Berücksichtigung der Kinderanzahl für Beitragseinbehalt und -abführung mit der vorgesehenen neuen Staffelung in dieser Kombination eine große Herausforderung für die Deutschen Rentenversicherung Bund dar. Der für die Programmierung entstehende Aufwand, soweit die Deutsche Rentenversicherung die für den Beitragsabzug erforderlichen Informationen in maschinell auswertbarer Form erhalten würde, wird mit weiteren etwa 2.000 PT eingeschätzt, was einem finanziellen Aufwand in Höhe von rd. 2,8 Millionen € entspricht.

Wegen des oben dargestellten, unbedingt erforderlichen zeitlichen Vorlaufs für die Einrichtung und Umsetzung eines digitalen Verfahrens zur Entlastung der Betroffenen von der Nachweisführung sowie der beitragsabführenden Stellen, sollte das Inkrafttreten der nach Kinderzahl gestaffelten Beitragssätze idealerweise auf den 1. Januar 2025 verschoben werden. Auf jeden Fall aber müsste wegen des erforderlichen und dargestellten zeitlichen Vorlaufs der in § 55 Abs. 3 Satz 11 SGB XI-E genannte Termin des 31. Dezember 2024 um ein halbes Jahr auf den 30. Juni 2025 verlängert werden. Eine gleichlautende Änderung hatten die federführenden Ausschüsse des Bundesrates für die am 12. Mai 2023 vorgesehene Stellungnahme des Bundesrates empfohlen (BR 165/1/23, S. 8).

Sollte es nicht zu einer Verschiebung des Inkrafttretens der Beitragsstaffel kommen, sollte unbedingt eine Regelung in das Gesetz aufgenommen werden, die eine pauschale Abgeltung für in der Vergangenheit zu viel erhobener Beiträge ermöglicht, ohne dass z.B. Zinsansprüche zu berechnen sind. § 55 Abs. 3 Satz 11 SGB XI-E könnte bspw. um eine Klausel ergänzt werden, in der geregelt ist, dass die Erstattung zu viel gezahlter Beiträge pauschaliert erfolgen kann. Hierdurch kann eine unbürokratische, pauschalierende Ausgleichslösung für die sonst – beim Wechsel von Beschäftigungsverhältnissen bzw. Ende von Leistungsbezug – problematische Rückrechnung bei den beitragsabführenden Stellen geschaffen werden. Rückrechnungen für das zweite Halbjahr 2023 sollten auf jeden Fall vermieden werden.



C. Auswirkungen im Reha-Bereich

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die pflegerische Versorgung bei Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen der Pflegeperson auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Dies ist auch aus Sicht der Rentenversicherung ein wichtiges Ziel, um die rehabilitative Versorgung von Pflegepersonen weiter zu unterstützen und damit auch den Zugang zu Rehabilitationsleistungen zu erleichtern. Insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist die Versorgung der pflegebedürftigen Person während einer Rehabilitationsleistung der Pflegeperson ein wichtiges Anliegen, dem der vorliegende Gesetzesentwurf Rechnung trägt.

Die Rentenversicherung begrüßt, dass der Gesetzesentwurf zum einen gesetzliche Regelungen zur Ausgestaltung des Zusammenwirkens zwischen den Reha-Trägern und den Trägern der Pflegeversicherung vorsieht und zum anderen auch die Zuständigkeiten zwischen Pflegeversicherung und den Reha-Trägern im Rahmen des gegliederten Systems der Sozialversicherung gewahrt bleiben.

Die DRV Bund sieht nur an zwei Stellen noch geringfügigen Änderungsbedarf:

In den Sätzen 2 bis 5 des § 42 a Abs. 4 SGB XI-E sind die Rehabilitationseinrichtungen nach § 15 Abs. 2 SGB VI richtigerweise nicht benannt, da diesbezüglich eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen der Pflegekasse und der Deutschen Rentenversicherung gemäß Absatz 7 Satz 5 gelten soll. Um deutlich zu machen, dass die Sätze 2 bis 5 des Abs. 4 inhaltlich gleichwohl auch dort gelten, sollte Abs. 7 wie folgt um einen Satz 6 (bei der Verwaltungsvereinbarung) ergänzt und die Begründung zu der Vorschrift entsprechend angepasst werden:

„Dabei sind die Regelungen der Sätze 2 bis 5 des Absatzes 4 entsprechend für das Verhältnis der Pflegekasse zu den Rehabilitationseinrichtungen nach § 15 Absatz 2 SGB VI zu beachten.“

Weiter regen wir an, in der Begründung zu Abs. 7 klarzustellen, dass auch Rehabilitationseinrichtungen, die nicht durch "die für die Wahrnehmung der Interessen der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und der Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartiger Einrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenorganisationen" bei den Gesprächen zur Vereinbarung der gemeinsamen Empfehlung vertreten waren, unter Einhaltung der Regelungen in der gemeinsamen Empfehlung eine Zulassung zur Pflege beantragen und im positiven Fall bei Belegungen das Kostenerstattungsverfahren nutzen können. Hier denken

wir an die von den Trägern der Rentenversicherung selbst betriebenen Reha-Einrichtungen. Es wäre damit klargestellt, dass auch sie die Option haben, bundesweit das Angebot an medizinischen Rehabilitationseinrichtungen mit Pflegemöglichkeit zu erweitern.

C. Erfüllungsaufwand und digitale Umsetzbarkeit

Zum Erfüllungsaufwand und insbesondere der digitalen Umsetzbarkeit wurde unter Punkt B ausführlich Stellung genommen. Der Gesamtpersonalaufwand bei der DRV Bund beträgt, wie oben dargestellt, 5.900 PT, was einen Kostenvolumen von rd. 8,26 Mio. € entspricht.

E. Sozialpolitische Auswirkungen

E.1. Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung

Die Anhebung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung hat Folgewirkungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, da dadurch das Sicherungsniveau vor Steuern („Rentenniveau“) beeinflusst wird. Nach § 154 Abs. 3a SGB VI ist das Sicherungsniveau vor Steuern als Verhältniswert der verfügbaren Standardrente und des verfügbaren Durchschnittsentgelts definiert. Die verfügbare Standardrente ist dabei die Standardrente, gemindert um die von den Rentner*innen zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge; das verfügbare Durchschnittsentgelt das Durchschnittsentgelt, gemindert um die von den Arbeitnehmer*innen zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Bezuglich der Beiträge zur Pflegeversicherung soll hierbei zukünftig der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung des betreffenden Kalenderjahres aus der Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes nach § 20 Abs. 2a Satz 5 SGB IV im Bundesanzeiger maßgeblich sein. Da sich die Tragung der Beiträge zur Pflegeversicherung zwischen Arbeitnehmer*innen und Rentner*innen systematisch unterscheidet – bei Beschäftigten zahlt der Arbeitgeber den hälftigen Beitragssatz, Rentner*innen zahlen den Beitrag zur Pflegeversicherung in vollem Umfang selbst –, hat jede Anhebung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung Auswirkungen auf die Höhe des Rentenniveaus.

Für die Zeit bis 2025 gilt in der gesetzlichen Rentenversicherung eine „Haltelinie“ bezüglich Beitragssatz und Rentenniveau; das Rentenniveau darf danach den Wert von 48 Prozent („Mindestsicherungsniveau“) nicht unterschreiten. Wird dieser Wert bei Anwendung der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI unterschritten, ist nach § 255e Abs. 2 SGB VI eine

(stärkere) Anhebung des aktuellen Rentenwertes vorzunehmen, mit der das Mindestsicherungsniveau sichergestellt wird. Dies hat entsprechende Mehrausgaben der Rentenversicherung zur Folge. Mit der im Referentenentwurf vorgesehenen Anhebung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung wird dies der Fall sein.

Konkret hat die im Gesetzentwurf vorgesehene Anhebung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung um 0,35 Prozentpunkte zum 1. Juli 2023 zur Folge, dass die Haltelinie Rentenniveau 2024 und damit ein Jahr früher greifen würde. Um das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent in den Jahren 2024 und 2025 zu erreichen, müssten die Rentenanpassungen in beiden Jahren höher ausfallen. Dadurch lägen die Rentenausgaben dauerhaft in jedem Jahr höher. Die im Gesetzentwurf genannten Finanzwirkungen sind nachvollziehbar (Stand Februar 2023).

Vor diesem Hintergrund ist auch zu beachten, dass nach dem Gesetzentwurf die Bundesregierung ermächtigt werden soll, unter den dort definierten Voraussetzungen eine Erhöhung des Beitragssatzes der sozialen Pflegeversicherung im Rahmen einer Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzunehmen. Bislang ist dafür eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Da wie dargestellt Veränderungen des Beitragssatzes der sozialen Pflegeversicherung Auswirkungen auf das Rentenniveau und – im Zusammenwirken mit der Regelung zur Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus – auf die Höhe von aktuellem Rentenwert und Rentenausgaben haben, führt dies zu zusätzlichen Unwägbarkeiten bei der Abschätzung der künftigen Ausgaben- und Beitragssatzentwicklung der Rentenversicherung.

E.2. Verteilungspolitische Auswirkungen auf Rentenbeziehende

Die beschriebenen Zusammenhänge zwischen dem Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung und Rentenniveau sowie Rentenanpassung haben auch verteilungspolitische Auswirkungen für die Bezieher*innen von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung. Für die gesetzlichen Regelungen zur Ermittlung des Rentenniveaus soll zukünftig bezüglich der von Versicherten und Rentner*innen zu tragenden Pflegeversicherungsbeiträge der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung gemäß der Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes nach § 20 Abs. 2a Satz 5 SGB IV im Bundesanzeiger maßgebend sein.

Führt die Anhebung des Beitragssatzes der sozialen Pflegeversicherung zum Absinken des Rentenniveaus unter den nach geltendem Recht bis 2025 geltenden Mindestwert von 48 Prozent, wird der aktuelle Rentenwert nach § 255e Abs. 2 SGB VI so angehoben, dass dieses Mindestsicherungsniveau wieder erreicht wird. Für die Rentner*innen wird so die Anhebung

des Pflegeversicherungsbeitrags durch eine entsprechend höhere Rentenanpassung zumindest teilweise kompensiert.

Die Rentner*innen sind wegen des differenzierten Beitragssatzes der sozialen Pflegeversicherung allerdings nicht in einheitlicher Weise von der Anhebung des Pflegeversicherungs-Beitragssatzes betroffen. Für kinderlose Rentenbezieher*innen wird der Beitragssatz um 0,6 Prozentpunkte erhöht, für Rentenbezieher*innen mit Kindern dagegen um maximal 0,35 Prozentpunkte. Für Rentenbezieher*innen mit mehr als einem Kind unter 25 Jahren fällt die Erhöhung noch geringer aus; für Rentner*innen mit vier oder mehr Kindern unter 25 Jahren sinkt der Beitragssatz sogar unter den heutigen Wert. Die „Kompensation“ durch die stärkere Erhöhung des aktuellen Rentenwertes fällt dagegen für alle Rentnerinnen und Rentner in gleicher Weise aus. Im Ergebnis wird die Anhebung des Beitragssatzes der sozialen Pflegeversicherung damit für die Rentenbezieher*innen in unterschiedlichem Ausmaß durch die stärkere Erhöhung der Rente kompensiert.

E.3. Finanzwirkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Beitragsanhebung in der PV noch weitere bisher nicht betrachtete Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand beim Bund und in der Kranken- und Pflegeversicherung entstehen können. Sofern es aufgrund der durch die vorgesehenen Regelungen ausgelösten Mehrausgaben der Gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erhöhung des Beitragssatzes der Rentenversicherung kommt, fallen sowohl der Bundeszuschuss zur Gesetzlichen Rentenversicherung als auch die von der Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichtenden Rentenversicherungsbeiträge für Bezieher*innen von Kranken- oder Pflegeunterstützungsgeld höher aus.